Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 23 871
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 23. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Juni 2020)

zum Thema:
Der Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin V & das LADG

und **Antwort** vom 15. Jul. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Jul. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (fraktionslos - früher FDP-Fraktion)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23871
vom 23. Juni 2020
über Der Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin V & das LADG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Liegt nach Auffassung des Senats in den Regelungen betreffend den Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin, insbesondere dem in meiner Anfrage 18/21511 zitierten Schreiben des Leiters der Direktion 2 betreffend das Leistungsstandcontrolling vom 12.07.2016 eine Diskriminierung im Sinne des § 4 LADG – ggf. i.V.m. § 12 Abs. 3 LADG? Falls nein, weshalb nicht, wenn doch die Bewertung mit 1uB oder besser nur einer bestimmten Gruppe vorbehalten ist?

Zu 1.:
Nein. § 4 des Landesantidiskriminierungsgesetzes vom 11. Juni 2020 (LADG) findet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung auf die Durchführung öffentlich-rechtlicher Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse der Berliner Verwaltung, zu der auch dienstliche Beurteilungen gehören.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 12 Absatz 3 LADG, der festlegt, dass landesweite Maßnahmen nach Absatz 1 dieser Vorschrift Strategien und Programme zur Herstellung und Durchsetzung von Chancengleichheit, die in der Zuständigkeit einzelner Senatsverwaltungen liegen, unberührt lassen.

2) Falls zu 1) ja, welche Folgen hat das für den Beurteilungsmaßstab bei der Polizei Berlin und die Aufnahme von Beamten in „Personalentwicklungsmaßnahmen“?

Zu 2.:
Entfällt (siehe Beantwortung der Frage 1).

3) Wer hat in den Jahren 2011 bis 2019 bei der Polizei Berlin – bitte differenziert nach a) mittlerem, b) gehobenen und c) höheren Dienst - die Entscheidung darüber getroffen – und wer war weiter daran beteiligt – welche Beamten in eine „Personalentwicklungsmaßnahme“ (im Sinne der Frage zu 7) meiner Anfrage 18/18614) aufgenommen werden?

Zu 3 a) bis c):
Die Polizei Berlin führt zu den erfragten Daten keine gesamtbehördliche Statistik. Dies gilt für alle Laufbahnen gleichermaßen.

Für die klassischen Personalentwicklungsmaßnahmen in allen Laufbahnen (Fortbildungen, Tätigkeit als Multiplikatorin oder Multiplikator, Spezialisierungen, Hospitatio-

nen, Rotationen, Auslandsverwendungen) galt generell, dass die oder der Vorgesetzte der jeweiligen Dienstkraft, die in einem diese Dienstkraft betreffenden Beurteilungsverfahren Zweitbeurteilerin oder Zweitbeurteiler wäre, darüber entschieden hat, ob die Dienstkraft an einer solchen Maßnahme teilnimmt. Die oder der Vorgesetzte der jeweiligen Dienstkraft, die in einem diese Dienstkraft betreffenden Beurteilungsverfahren Erstbeurteilerin oder Erstbeurteiler wäre, hat die Maßnahme in aller Regel vorgeschlagen, unterstützt durch den zuständigen Personalentwicklungsbereich.

Für die besonderen Personalentwicklungsmaßnahmen für Dienstkräfte im gehobenen Dienst „Qualifizierungsprogramm Potentielle Führungskräfte (PFK)“ und „Qualifizierungsprogramm Potentialanalyseverfahren (PAV)“ galt, dass die Entscheidung, welche Dienstkraft in diese Programme aufgenommen wird, jeweils von einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission getroffen worden ist.

Beim PFK bestanden die Auswahlkommissionen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern, wobei jeweils ein Mitglied – in der Regel eine Dienststellenleitung oder ihre Vertretung – den Vorsitz führte. Den Beschäftigtenvertretungen wurde Gelegenheit zur Teilnahme gegeben.

Beim PAV bestanden die Auswahlkommissionen jeweils aus 15 Mitgliedern, wobei jeweils eine Direktionsleitung oder eine Abteilungsleitung des Landeskriminalamts den Vorsitz führte. Den Gesamtbeschäftigtenvertretungen wurde Gelegenheit zur Teilnahme gegeben. Bei den PAV-Auswahlverfahren war auch der Psychologische Dienst der Polizei Berlin beteiligt.

4) Wie viele Beamte - bitte differenziert nach Geschlechtern und weiter nach a) mittlerem, b) gehobenen und c) höheren Dienst – waren in den Jahren 2011 bis 2019 in einer Maßnahme im Sinne der Frage zu 3)?

Zu 4 a) bis c):
Die Polizei Berlin führt darüber, wie viele Dienstkräfte an klassischen Personalentwicklungsmaßnahmen teilgenommen haben, keine gesamtbehördliche Statistik. Dies gilt für alle Laufbahnen gleichermaßen.

Die unten aufgeführte Tabelle enthält die in den entsprechenden Jahren jeweils in das Verfahren aufgenommenen Teilnehmendenzahlen am PFK. Das Verfahren erstreckt sich in der Regel auf drei Jahre. Eine statistische Erfassung erfolgt erst seit dem Jahr 2013.

Teilnehmendenzahlen am PFK

Jahr	Gesamt	weiblich	männlich
2013	70	21	49
2014	49	13	36
2015	81	31	50
2016	74	28	46

2017	59	22	37
2018	76	29	47
2019	70	23	47

Teilnehmendenzahlen am PAV

Jahr	Gesamt	weiblich	männlich
2013	9	4	5
2014	18	9	9
2015	28	14	14
2016	35	18	17
2017	33	15	18
2018	34	14	20
2019	32	13	19

5) Sind die Kriterien zu 3) vor dem Hintergrund des LADG zu ändern? Falls ja, wann ist diese Änderung vollzogen worden und mit welchem Inhalt? Falls noch nicht vollzogen, weshalb nicht? Welche Änderungen müssen erfolgen?

Zu 5.:
Nein (siehe Beantwortung der Frage 1).

Berlin, den 15. Juli 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport